



Kanton Zug

**Kommentar zum Planungs- und Baugesetz (PBG) samt
Verordnung (V PBG)**



Kommentar zum Planungs- und Baugesetz (PBG) samt Verordnung (V PBG)

	Inhalt	
3.5.6	§ 49 Prüfung durch die Baubehörde	4

3.5.6 § 49 Prüfung durch die Baubehörde

¹ Die Baubehörde prüft die Gesuchsunterlagen auf ihre Vollständigkeit.

² Geht sie davon aus, dass die Unterlagen vollständig sind, publiziert sie das Baugesuch umgehend.

³ Sie leitet das Baugesuch an die kantonale Koordinationsstelle weiter, soweit ihr Entscheid mit Entscheiden des Bundes oder des Kantons zu koordinieren ist.

Materialien

Absatz 1, 2 und 3 (Inkrafttreten: 1. Januar 2019)

Bei dieser Bestimmung werden kaum Änderungen vorgenommen. Sie ist im Wesentlichen identisch mit der bisherigen Regelung (§ 29 alt V PBG vom 16. November 1999 in Kraft bis 31. Dezember 2018).

Stichwortverzeichnis

Baubehouml;rde, 4

kantonale Koordinationsstelle, 4